

inside QUARTALS-

MAGAZIN



Sie mögen keine Zahlen? Kein Problem, mit uns können Sie immer <u>rechnen</u>.



Vom Homeoffice-Maßnahmenpaket zum Telearbeitsgesetz 2025:

Ab 1. Jänner 2025 treten neue Regelungen zur Telearbeit in Kraft "Luxustangente" und Strombezugsrecht bei E-Autos:

VwGH sorgt für mehr Klarheit

Grace-Period-Gesetz:

Erleichterungen für Unternehmensübertragungen innerhab der Familie

Steuern in den Wahlprogrammen:

Einblicke in die Steuerpolitik zur Nationalratswahl 2024

Seite 4 Seite 6 Seite 8 Seiten 10 - 11

INHALT

PERSONALMANAGEMENT

- Vom Homeoffice-Maßnahmenpaket zum Telearbeitsgesetz 2025: Ab 1. Jänner 2025 treten neue Regelungen zur Telearbeit in Kraft
- Sachbezug beim Aufladen arbeitgebereigener Elektrofahrzeuge: Mit oder ohne Nachweis zum steuerfreien Kostenersatz

RECHNUNGSWESEN

- "Luxustangente" und Strombezugsrecht bei E-Autos: VwGH sorgt für mehr Klarheit
- Fehlende UID-Überprüfung kostete Vorsteuerabzug: Kontrolle mittels zweistufigem Verfahren und Dokumentation schützt

JAHRESABSCHLUSS & BERATUNG

- Grace-Period-Gesetz: Erleichterungen für Unternehmensübertragungen innerhalb der Familie
- Vorsteuerkorrektur bei steuerfreien Immobilienverkäufen: Neuerliche Beurteilung durch das BFG

STEUERFACHBERATUNG

Steuern in den Wahlprogrammen: Einblicke in die Steuerpolitik zur Nationalratswahl 2024

UNTERNEHMENSBERATUNG

Behalten Sie auch in schwierigen Zeiten Ihre Kosten im Griff: Erfolgreich bleiben durch Stundensatzoptimierung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Grundsätze der Umsatzrealisierung im Unternehmensrecht: Bedeutung von Incoterms und Übergang der Preisgefahr

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN

- Steuerfreie Vergütung für Wahlbeisitzer seit 2024
- Änderungen bei Entnahmen aus Personengesellschaften durch das AbgÄG 2024
- Anpassung bei Kleinunternehmerregelung ab 2025
- Interview zum Zusammenschluss der Kanzlei Bachl mit GRS

INTEAM

Beiträge zum 6. Platz beim Drachenbootrennen, einem Fotoshooting am Standort Linz, dem Teamausflug des PM-Teams, der Ferialarbeit im Sommer und dem 2. HR-Talk der Zukunftsregion Steyr

GROSSARTIGE (RÄTSEL)SEITEN

Skurilles Steuerrecht, Steuerquadrat und großes Zahlenrätsel mit Gewinnspiel



















IMPRESSUM
MEDIENINHABER: GRS Wirtschaftsprüfung Steuerberatung GmbH,
Stelzhamerstraße 14b, 4400 Steyr, TEL +43 7252 / 572, MAIL office@grs.at, WEB www.grs.at
REDAKTION: Evelyn Köberl, MA; MMag, Thomas Mandorfer; Mag, Eleonora Marincheva;
Mag, Stefan Ratzinger, LLL...; Katrin Schwaiger, BA MSc
BLATTLINIE: Informationsmedium für Klienttinnen und Interessent:innen
DRUCK: Salzkammergut-Media Ges.m.b.H., DATENSCHUTZERKLÄRUNG: www.grs.at/datenschutz

DISCLAIMER

Die Inhalte der folgenden Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Die Lektüre unserer Informationsmedien ersetzt keinesfalls ein professionelles Beratungsgespräch. Wir bitten Sie daher, im Zuge der Entscheidungsfindung jedenfalls mit uns Kontakt aufzunehmen, um die Folgen eines Entschlusses persönlich mit uns abklären zu können. Weitere Informationen zum Thema Haftungsausschluss sind unter www.grs.at/disclaimer zu finden.

EDITORIAL





Wie die Wahl auch ausgeht: Bei uns sind Sie steuerlich in den besten Händen.

Sehr geehrte Geschäftspartner:innen, geschätzte Interessent:innen, liebe Freund:innen,

das Jahr 2024 bleibt wirtschaftlich herausfordernd. In ihrer aktuellen September-Interimsprognose hat die Österreichische Nationalbank (OeNB) die Wachstumsprognosen für 2024 drastisch gesenkt: Statt eines erwarteten Wachstums von +0,3 % wird nun ein Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) um -0,7 % prognostiziert. Auch die Aussichten für 2025 wurden von +1,8 % auf +1,0 % nach unten korrigiert. Diese Entwicklung ist vor allem auf die anhaltende Industrierezession und eine ausgeprägte Konsumzurückhaltung zurückzuführen. Seit dem Höchststand im zweiten Quartal 2022 hat die heimische Wirtschaft bis Mitte 2024 insgesamt 2,1 % an Wirtschaftsleistung eingebüßt. Besonders betroffen sind energieintensive und baunahe Branchen, die stark unter der schwachen internationalen Konjunktur leiden. Als positive Signale sind jedoch die fortgesetzte Zinswende der EZB und die sinkende Inflation zu werten, die im August auf 2,4 % gefallen ist.

Einfluss auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung wird jedenfalls auch die Steuerpolitik der künftigen Regierung haben. Wir geben Ihnen auf den Seiten 10 und 11 daher Einblicke in die Steuerprogramme der wahlwerbenden Parteien für die Nationalratswahl 2024, die Sie auf unserer Website gerne noch weiter vertiefen können. Einblicke zu einem großen Schritt innerhalb unserer eigenen unternehmerischen Entwicklung finden Sie hingegen in Interviewform auf Seite 15. Denn durch den Zusammenschluss mit der Kanzlei Bachl haben wir seit 1. Juli 2024 unser Unternehmen entscheidend verstärkt, um Ihnen an unserem Standort in Linz noch mehr Beratungsmöglichkeiten und fachliche Expertise zu bieten.

Lehnen Sie sich also zurück und genießen Sie mit uns die bunten Momente und steuerlichen Inhalte unserer Herbstausgabe. Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start in die kältere Jahreszeit und freuen uns, Sie auch weiterhin auf Ihrem unternehmerischen Weg begleiten und beraten zu dürfen.

Mag. Dr.

Dieter Gstöttner

Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer Steuerberater Mag.

Stefan Ratzinger, LL.M.

Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer Steuerberater Mag. **Alexander Stellnberger**

Geschäftsführer Wirtschaftsprüfe Steuerberater Mag. Dr.
Robert Bachl

Geschäftsführer Wirtschaftsprüfer Steuerberater

PERSONALMANAGEMENT

Doris Kalchmayr TEL +43 7252 / 572–27 MAIL doris.kalchmayr@grs.at





Karin Kirchberger TEL +43 7252 / 572–16 MAIL <u>karin.kirchberger@grs.at</u>



Vom Homeoffice-Maßnahmenpaket zum Telearbeitsgesetz 2025:

Ab 1. Jänner 2025 treten neue Regelungen zur Telearbeit in Kraft

Mit dem Inkrafttreten des Telearbeitsgesetzes (TelearbG) am 1. Jänner 2025 werden die bisherigen Homeoffice-Regelungen (siehe auch: Neue Homeoffice-Regelungen seit 1. April 2021: Digitale Arbeitsmittel, ergonomisches Mobiliar und Homeoffice-Pauschale) durch den Begriff "Telearbeit" ersetzt. Diese Reform reagiert auf die Entwicklungen der digitalen Arbeitswelt und die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie. Durch die Neuregelung wurde eine umfassendere und flexiblere Grundlage beginnend ab 2025 geschaffen, um die vielfältigen Varianten mobilen Arbeitens rechtssicher gestalten zu können.

Neudefinition der Telearbeit im "engeren" und "weiteren" Sinn

Der auch schon bisher gängige Begriff der Telearbeit ersetzt das traditionelle Homeoffice und umfasst die regelmäßige Erbringung von Arbeitsleistungen (insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie) in der eigenen Wohnung oder in einer sonstigen nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit. Diese Flexibilisierung ermöglicht es also Arbeitnehmer:innen, von nahezu jedem Ort mit Internetzugang aus zu arbeiten. Ein wesentlicher Aspekt des TelearbG ist die Ausweitung des Unfallversicherungsschutzes. Aus diesem Grund wird auch zwischen Telearbeit im engeren Sinn und im weiteren Sinn unterschieden:

- → Telearbeit im engeren Sinn umfasst Arbeitsorte wie den Hauptoder Nebenwohnsitz (Homeoffice) sowie die Wohnung eines/
 einer nahen Angehörigen und angemietete Coworking-Spaces,
 sofern sich diese Räumlichkeiten in der Nähe der eigenen Wohnung bzw. der Arbeitsstätte befinden und die Wegstrecke daher
 dem sonst üblichen Arbeitsweg entspricht. Für diese Form der
 Telearbeit gilt der Unfallversicherungsschutz sowohl für die
 Arbeitsleistung als auch für den Weg dorthin und wieder retour.
- → Telearbeit im weiteren Sinn umfasst alle weiteren Arbeitsorte, die von Angestellten selbst gewählt werden. Ferienunterkünfte, Cafés, Bibliotheken oder die Erledigung der Arbeit im Rahmen von entfernten Familienbesuchen sind folglich von dieser Variante abgedeckt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei nur auf die unmittelbare Arbeitsleistung, nicht jedoch auf den Arbeitsweg zum jeweiligen Ort.

Anpassungen und weiterhin bestehende Regelungen

Die Umstellung zur Telearbeit bringt auch steuerliche Anpassungen mit sich, wobei dbzgl. nicht zwischen Telearbeit im engeren und weiteren Sinn zu unterscheiden ist. Das bisherige Homeoffice-Pauschale wird zum Telearbeitspauschale, mit einem unveränderten steuerfreien Betrag von EUR 3,- pro ausschließlichem Telearbeitstag für max. 100 Tage im Jahr. Gewähren Arbeitgeber:innen freiwillig eine höhere Zuwendung, ist der übersteigende Betrag steuerpflichtig. Eine tatsächlich inhaltliche Neuerung bringt die ausdrückliche Vorgabe, dass die steuerlichen Begünstigungen ab 2025 nur zustehen, soweit die Telearbeitstage samt ausbezahltem Pauschale im Lohnzettel bzw. in der Lohnbescheinigung ausgewiesen sind. Auch wenn schon bisher die Verpflichtung der Arbeitgeber:innen zum Ausweis der Homeoffice-Tage im Lohnzettel bzw. in der Lohnbescheinigung bestand, stellt dies eine Erschwernis dar. Bislang gab es auf Basis von Rechtsprechung (vgl. BFG vom 07.07.2023, RV/7100074/2023) für den/die Arbeitnehmer:in (im Rahmen der Veranlagung) bei fehlendem Ausweis am Lohnzettel noch die Möglichkeit zur Erbringung alternativer Nachweise für Homeoffice-Tage. Dies fällt nun weg.

Die Einführung von **Telearbeit bleibt**, wie das frühere Homeoffice, weiterhin vereinbarungspflichtig. Bestehende Homeoffice-Vereinbarungen behalten zudem ihre Gültigkeit und auch die Regelungen zur Bereitstellung von Arbeitsmitteln und zum Datenschutz bleiben unverändert.

Unser Tipp:

Das Telearbeitsgesetz 2025 schafft eine flexible und rechtssichere Basis für die moderne Arbeitswelt, indem mehr Optionen bei Arbeitsorten definiert und bestehende Graubereiche geregelt wurden. Sollten Sie eine Ausweitung von Homeoffice auf Telearbeit wünschen, sind wir Ihnen gerne bei der Erweiterung behilflich.

Ing. **Brigitte Geck** TEL +43 7252 / 572-11 MAIL brigitte.geck@grs.at





Veronika Reichweger TEL +43 7252 / 572-15 MAIL veronika.reichweger@grs.at



Sachbezug beim Aufladen arbeitgebereigener Elektrofahrzeuge:

Mit oder ohne Nachweis zum steuerfreien Kostenersatz

Die Übernahme der Kosten für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Elektrofahrzeugs durch den/die Arbeitgeber:in stellt keine steuerpflichtige Einnahme für den/die Arbeitnehmer:in dar, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt sowohl für das Aufladen an öffentlichen als auch an nicht öffentlichen Ladestationen, bspw. im Zuhause der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers.

Aufladen an öffentlichen Stationen

Erfolgt der Ladevorgang an einer öffentlichen Ladestation, reicht der Nachweis der Kosten für die steuerliche Freistellung aus. Dieser Nachweis kann durch eine Rechnung oder eine Ladehistorie der Station erbracht werden.

Aufladen an nicht öffentlichen Stationen

Besondere Anforderungen gelten für das Aufladen an nicht öffentlichen Ladestationen, etwa Zuhause oder an privaten Ladepunkten. In diesem Fall ist der Nachweis erforderlich, dass die geladene Strommenge dem arbeitgebereigenen Fahrzeug zugeordnet werden kann. Diese Nachweise können auf verschiedene Weise erbracht werden:

→ In-Vehicle-Aufzeichnungen:

Das Fahrzeug selbst erfasst den Ladeort und die Lademenge.

→ Apps und Herstelleraufzeichnungen:

Über spezielle Apps oder Aufzeichnungen des Herstellers können Ladehistorien abgerufen werden.

→ Registrierungsmethoden:

Der/Die Arbeitnehmer:in kann sich beim Laden mittels QR-Code, RFID-Chipkarte oder automatischer Authentifizierung (ISO 15118 "Plug & Charge") identifizieren, wodurch der Ladevorgang eindeutig einem Fahrzeug zugeordnet wird.

Beim Aufladen im privaten Bereich der Arbeitnehmer:innen ist es übrigens unerheblich, auf wen der Stromvertrag im Haushalt läuft. Entscheidend ist lediglich, dass die

Ladekosten eindeutig dem arbeitgebereigenen Elektrofahrzeug zugeordnet werden können.

Berechnung des Kostenersatzes und Pauschale beim Aufladen an nicht öffentlichen Stationen

Der max, steuerfreie Kostenersatz beim Aufladen an nicht öffentlichen Stationen wird auf Basis des von der E-Control für das erste Halbjahr des Vorjahres veröffentlichten durchschnittlichen Strompreises für Haushalte berechnet. Für 2023 ergab sich ein Strompreis von 22,247 Cent pro kWh, und für 2024 gilt ein Wert von 33,182 Cent pro kWh. Höhere Kostenersätze sind steuerpflichtig. Abweichend davon kann der/die Arbeitgeber:in bis einschließlich 2025 dem/ der Arbeitnehmer:in die Kosten für das Aufladen eines arbeitgebereigenen Fahrzeugs ohne Nachweis bis zu einem Betrag von EUR 30,- pro Kalendermonat ersetzen, ohne dass dies als Einnahme angesetzt wird.



Unser Fazit:

Die Übernahme der Ladekosten für arbeitgebereigene Elektrofahrzeuge ist steuerfrei, wenn der Nachweis der Ladekosten und die eindeutige Zuordnung zum Fahrzeug möglich sind. Arbeitgeber:innen können alternativ bis 2025 pauschal bis zu EUR 30,- monatlich steuerfrei ersetzen, ohne dass dafür ein Nachweis erforderlich ist.

RECHNUNGSWESEN

Florian Hintermayr
TEL +43 7252 / 572–92
MAIL florian.hintermayr@grs.at





Karin Stegbauer TEL +43 7252 / 572–81 MAIL <u>karin.stegbauer@grs.at</u>



"Luxustangente" und Strombezugsrecht bei E-Autos:

VwGH sorgt für mehr Klarheit

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat in einer kürzlich ergangenen Entscheidung (20.03.2024, Ro 2022/15/0043) festgehalten, dass die PKW-Angemessenheitsgrenze ("Luxustangente") von EUR 40.000,- als "Bruttogrenze" zu verstehen ist. Ist für die Nutzung eines Elektrofahrzeugs ein Vorsteuerabzug zulässig, so sind ertragsteuerlich, bei einem Umsatzsteuersatz von 20 %, max. EUR 33.333,33 als Anschaffungskosten anzusetzen. Darüber hinaus hat der VwGH Kriterien festgelegt, anhand derer zu beurteilen ist, ob ein miterworbenes Gratisstrombezugsrecht als Teil der Anschaffungskosten eines Elektroautos anzusehen ist und somit in die "Luxustangente" einbezogen werden muss.

Wesentlichen Aspekte des vorliegenden Sachverhaltes

In der gegenständlichen Entscheidung des VwGHs erwarb ein Unternehmer für den betrieblichen Gebrauch einen PKW Tesla Model S zu einem Kaufpreis von EUR 79.960.inkl. 20 % USt. Darüber hinaus wurde dem Unternehmer für die Lebensdauer des Fahrzeuges und die Zeit seines Erstbesitzes ein Gratisstrombezugsrecht für Tesla Supercharger (Ladestationen von Tesla) gewährt. In der Einkommensteuererklärung berücksichtigte der Unternehmer die steuerlichen Anschaffungskosten des PKW, entsprechend der PKW-Angemessenheitsverordnung ("Luxustangente"), iHv EUR 40.000,-. Im Zuge der Veranlagung setzte das Finanzamt jedoch die angemessenen Anschaffungskosten mit EUR 33.333,33 fest.

VwGH: "Luxustangente" ist eine Bruttogrenze und Strombezugsrecht ein eigenes Wirtschaftsgut

Auch nach Auffassung des VwGHs bezieht sich der Betrag von EUR 40.000,- iSd § 1 der PKW-Angemessenheitsverordnung auf den

Bruttopreis und ist somit als "Bruttogrenze" zu verstehen. Besteht für einen PKW das Recht auf Vorsteuerabzug, ist die Umsatzsteuer folglich bei der Beurteilung der Angemessenheit aus den Anschaffungskosten herauszurechnen. Unter der Prämisse eines Vorsteuerabzuges und einem Umsatzsteuersatz von 20 % liegt die Angemessenheitsgrenze laut VwGH-Entscheidung bei max. EUR 33.333,33. Die steuerlich anerkannte jährliche Afa betrage unter Berücksichtigung der gesetzlich festgelegten Mindestnutzungsdauer von acht Jahren für Neuwagen nach der Angemessenheitsprüfung somit EUR 4.166,67 statt EUR 5.000,-.



Zudem hielt der VwGH fest, dass ein Gratisstrombezugsrecht ein eigenes Wirtschaftsgut darstellt und folglich nicht in die Anschaffungskostengrenze der PKW-Angemessenheitsverordnung einzuberechnen ist. Begründet wird diese Rechtsansicht wie folgt:

- → Das Strombezugsrecht ist für die Nutzung nicht zwingend erforderlich (der PKW kann auch anderweitig geladen werden).
- → Das Strombezugsrecht ist auf den/die Ersterwerber:in beschränkt und würde im Falle eines Weiterverkaufes verloren gehen – die Nutzung des PKWs selbst und das Strombezugsrecht teilen somit kein einheitliches rechtliches Schicksal.
- → Eine Einbeziehung des Strombezugsrechts in die Anschaffungskosten des PKW würde zudem der VwGH-Rechtsprechung widersprechen, die besagt, dass auch Treibstoffkosten (Stromkosten) bei Luxusautos voll abzugsfähig sind, sofern sie nicht überproportional hoch sind.

Unser Fazit:

Einerseits hat der VwGH klargestellt, dass die PKW-Angemessenheitsgrenze von EUR 40.000,- als Bruttogrenze zu verstehen ist. Bei Vorliegen eines Vorsteuerabzugsrechts ist diese Grenze daher um den Umsatzsteueranteil zu reduzieren. Dies führt bei einem Umsatzsteuersatz von 20 % zu steuerlichen Anschaffungskosten iHv EUR 33.333,33. Andererseits ist ein dem/der Käufer:in eines Elektroautos gewährtes Gratisstrombezugsrecht grundsätzlich als eigenständiges Wirtschaftsgut zu qualifizieren und somit nicht als Teil der Anschaffungskosten des Fahrzeugs anzusehen.











Fehlende UID-Überprüfung kostete Vorsteuerabzug: Kontrolle mittels zweistufigem Verfahren und Dokumentation schützt

Eine gültige Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID) ist unter anderem Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bzw. grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen und kann bei Ungültigkeit zu gravierenden Folgen führen. Aber wie lässt sich die Gültigkeit einer UID überhaupt überprüfen und wie oft ist diese Überprüfung tatsächlich notwendig? Wir klären aufgrund eines neuen Erkenntnisses des Bundesfinanzgerichts (BFG) darüber auf.

Aktueller Anlassfall: Kontrolle von UID liegt im Verantwortungsbereich von österreichischen Unternehmen

Im BFG-Erkenntnis vom 27.03.2024 (RV/7101598/2020) wurde kürzlich der Fall eines österreichischen Unternehmens behandelt, welches Leistungen der Güterbeförderung an ein slowenisches Unternehmen ausgeführt hat. Das österreichische Unternehmen hat hierfür selbst aus dem Ausland Leistungen zugekauft und dabei den Vorsteuerabzug geltend gemacht. Die Rechnungen an das slowenische Unternehmen wurden ohne USt mit dem Hinweis auf Übergang der Steuerschuld ausgestellt. Allerdings verfügte das slowenische Unternehmen über **keine gültige UID**, sondern verwendete lediglich die Länderabkürzung "SI" in Kombination mit der nationalen Steuernummer. Die Umsätze wurden vom österreichischen Unternehmen in der Zusammenfassenden Meldung auf die fälschlich angegebene "UID" erklärt. Bei einer finanzbehördlichen Überprüfung stellte sich dann aber heraus, dass das slowenische Unternehmen die USt nie abgeführt hat. Die österreichischen Behörden versagten daraufhin dem österreichischen Unternehmen auf Grundlage des § 12 Abs. 4 UStG den Vorsteuerabzug für die aus dem Ausland zugekauften Leistungen. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die Kontrolle der UID eine notwendige Maßnahme zur Vermeidung von Steuerhinterziehungen darstellt.

Wie kann die Gültigkeit der UID kontrolliert werden?

Die Überprüfung der UID soll daher sowohl bei innergemeinschaftlichen Lieferungen als auch bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen durchgeführt werden und wurde europaweit mit dem sogenannten "Bestätigungsverfahren" eingeführt. Dieses **Verfahren**

gliedert sich in zwei Stufen, wobei in der ersten Stufe lediglich die Gültigkeit der UID überprüft wird und im Rahmen der zweiten Stufe die Gültigkeit der UID für einen bestimmten Namen unter einer bestimmten Anschrift bestätigt wird. Dies kann über Finanzonline oder durch Selbstabfrage im Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (MIAS) der EU Kommission kontrolliert werden.

Wie oft sollen Überprüfungen der UID vorgenommen werden?

Es gibt weder im innerstaatlichen noch im europäischen Recht eine Vorgabe, wie oft die Überprüfung der UID durchgeführt werden sollte. Bei neuen Geschäftspartner:innen ist es jedoch ratsam, standardmäßig eine Überprüfung des qualifizierten Bestätigungsverfahrens der Stufe 2 durchzuführen. Bei dauernden Geschäftsbeziehungen ist eine routinemäßige Überprüfung der Stufe 1 einmal jährlich zu empfehlen. Bei erfolgreicher Überprüfung der UID kann sich der Steuerpflichtige auf die Gültigkeit verlassen. Eine Dokumentation der durchgeführten Überprüfungen wird dabei dringend empfohlen. Stellt sich in einem Prüfungsverfahrens tatsächlich heraus, dass eine UID ungültig ist, muss mit dem Unternehmen Kontakt aufgenommen werden, da ansonsten der Vorsteuerabzug oder die Umsatzsteuerbefreiung verloren gehen können.

Unser Tipp:

Die Verwendung einer ungültigen UID von Geschäftspartner:innen kann für ein Unternehmen schwerwiegende finanzielle Folgen haben. Daher ist es ratsam, insbesondere bei neuen Geschäftsbeziehungen, die zweistufige Überprüfung der UID über Finanzonline oder das MIAS-System der Europäischen Kommission durchzuführen. Bei weiterführenden Fragen, stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite.

JAHRESABSCHLUSS & BERATUNG

Evelyn Köberl, M.A. TEL +43 732 / 60 40 90-728 MAIL sarah.greisinger@grs.at





Kalvin Zeirzer, B.Sc. (WU), LL.M. TEL +43 7252 / 572-102

MAIL kalvin.zeirzer@grs.at

Grace-Period-Gesetz: Erleichterungen für Unternehmensübertragungen innerhalb der Familie

Das Grace-Period-Gesetz bringt Erleichterungen für Familienunternehmen im Rahmen einer Betriebsübergabe und soll insbesondere die Rechts- und Planungssicherheit übernehmender Unternehmer:innen verbessern. Es ermöglicht Unternehmen künftig, während des Übergabeprozesses eine Begleitung durch die Abgabenbehörde in Anspruch zu nehmen. Inhalt des Gesetzes sind insbesondere die Prüfung noch offener Zeiträume übergebender Unternehmer:innen sowie die Möglichkeit der Auskunft über die (noch nicht) verwirklichten Sachverhalte für potenzielle Nachfolger:innen.

Welche Anforderungen des Grace-Period-Gesetzes sind zu erfüllen?

Einen Antrag auf begleitende Unternehmensübertragung können nur natürlichen Personen stellen, die innerhalb von zwei Jahren ab Antragstellung ihren (Teil-)Betrieb oder ihre Mitunternehmeranteile iSd § 24 EStG im Angehörigenkreis übertragen wollen. An der entsprechenden Mitunternehmerschaft dürfen nur natürliche Personen beteiligt sein, die zum/zur Antragsteller:in in einem Angehörigenverhältnis stehen. Zudem ist die Antragstellung nur möglich, wenn die Zuständigkeit für alle Beteiligten beim Finanzamt Österreich liegt. Die Antragstellung ist ab dem 01.01.2025 ausschließlich elektronisch über FinanzOnline möglich und schließt eine Einverständniserklärung mit ein, wonach einerseits an der Begleitung der Unternehmensübertragung mitgewirkt wird und andererseits der Offenbarung der abgabenrechtlichen Geheimhaltung unterliegenden Daten zugestimmt wird.

Wie erfolgt die begleitende Unternehmensübertragung?

Bei Vorliegen aller erforderlichen Voraussetzungen führt das Finanzamt Österreich eine Außenprüfung gem. § 147 BAO durch, um etwaige vorhandene steuerliche Risiken zeitgerecht aufzudecken. In diesem Rahmen werden die letzten drei Jahre vor Antragstellung geprüft, sofern für diese Jahre bereits Abgabenerklärungen eingereicht wurden und noch keine Außenprüfung stattgefunden hat. Aus Gründen der besseren Planbarkeit einer Unternehmensübertragung sollte die Außenprüfung nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung beginnen und innerhalb von sechs Monaten nach Prüfungsbeginn abgeschlossen werden. Somit sollte die Gesamtdauer ab Antragstellung neun Monate nicht überschreiten.

Welche Rechte und Pflichten bestehen während der begleitenden Unternehmensübertragung?

Sowohl Antragsteller:in als auch der/die voraussichtliche Erwerber:in unterliegen während des gesamten Prozesses erweiterter Offenlegungspflichten. Neben den allgemeinen abgabenrechtlichen Offenlegungspflichten sind sie verpflichtet, von sich aus alle Umstände offenzulegen, die für die Übertragung des (Teil-)Betriebs oder Mitunternehmeranteils relevant sind und bei denen ein Risiko besteht, dass das Finanzamt Österreich diese abweichend beurteilen könnte, was wiederum wesentliche steuerliche Auswirkungen haben könnte. Zudem können so oft Besprechungen zwischen allen Beteiligten abgehalten werden, wie es zur Klärung abgabenrechtlicher Fragen erforderlich ist. Im Zusammenhang mit der Besprechung sind Niederschriften iSd § 87 BAO zu erstellen. Ferner muss das Finanzamt der Verpflichtung nachkommen, dem/der Erwerber:in Auskünfte über bereits verwirklichte oder noch nicht verwirklichte Sachverhalte zu erteilen.

Wann endet die Begleitung der Unternehmensübertragung?

Die begleitende Unternehmensübertragung ist ein wesentlicher Bestandteil des gesamten Prozesses. Die Beendigung der begleitenden Unternehmensübertragung kann spätestens zum Zeitpunkt des Einlangens der letzten Abgabenerklärung des Kalenderjahrs, in dem die Unternehmensübertragung abgeschlossen wurde, zu einem früheren Zeitpunkt auf Antrag des/der voraussichtlichen Übernehmer:in oder von Amts wegen, wenn der Vorgang der Übertragung unterbrochen oder abgebrochen wurde, erfolgen. Eine sorgfältige Planung stellt dabei sicher, dass alle rechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Unser Fazit:

Das kürzlich verabschiedete Grace-Period-Gesetz erleichtert die Unternehmensübertragung innerhalb der Familie, indem es die Rechts- und Planungssicherheit für übernehmenden Unternehmer:innen verbessert. Es ermöglicht eine begleitende Prüfung durch die Abgabenbehörde, um steuerliche Risiken frühzeitig zu erkennen und zu klären. Diese gesetzliche Regelung stellt sicher, dass die Übertragung des Unternehmens effizient und transparent abgewickelt wird, was wiederum die Planung und Durchführung solcher Übergaben erheblich erleichtern soll.











Vorsteuerkorrektur bei steuerfreien Immobilienverkäufen:

Neuerliche Beurteilung durch das BFG

Die umsatzsteuerfreie Veräußerung von Immobilien wirft die Frage auf, ob aufgrund geänderter Verhältnisse eine Vorsteuerkorrektur erforderlich ist. Das betreffende BFG-Erkenntnis vom 08.01.2024 (GZ. RV/4100285/2021) behandelte die Rechtsfrage, ob infolge einer solchen steuerfreien Veräußerung einer Immobilie eine Vorsteuerberichtigung für Aufwendungen aus Großreparaturen oder aus anderen Gründen vorzunehmen ist.

Steuerliche Rahmenbedingungen bei Immobilienverkäufen

Ändern sich bei einer Immobilie (einschließlich der Kosten von Großreparaturen), das als Anlagevermögen verwendet oder genutzt wird, in den auf das Jahr der erstmaligen Verwendung folgenden 19 Kalenderjahren die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, so ist nach § 12 Abs 10 UStG eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs durchzuführen. Der Berichtigungszeitraum von 20 Jahren ist dann anwendbar, wenn die erstmalige Verwendung der Liegenschaft nach dem 31.03.2012 erfolgt (davor grundsätzlich 10 Jahre). Maßgebend ist dabei die tatsächliche Innutzungnahme des Gebäudes. Eine solche Änderung der Verhältnisse ist bspw. neben einem Verkauf auch anzunehmen, wenn die Immobilie zunächst für umsatzsteuerpflichtige und einige Jahre später für umsatzsteuerfreie Umsätze verwendet wird (oder umgekehrt).



Im gegenständlichen BFG-Erkenntnis wurden durch die Beschwerdeführerin Wohnobjekte vor dem 31.03.2012 errichtet. Für einen Teil der Immobilien wurden umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen (Komplettsanierung der Fassaden (Vollwärmedämmung), Austausch von Fenstern und Türen, Kompletttausch des Dachs, Einbau von Aufzugsanlagen, Erneuerung der Zentralheizungsanlage) durchgeführt und ein Vorsteuerabzug geltend gemacht. Im Zuge einer Außenprüfung wurde festgestellt, dass in den Jahren 2012 bis 2014 sowohl ganze Wohnobjekte als auch einzelne Mietwohnungen (beides Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) unecht steuerbefreit an fremde Dritte verkauft wurden. Die Behörde hielt darauf-



hin fest, dass die **steuerbefreiten Verkäufe eine Änderung der Verhältnisse darstellen** würden und die durchgeführten Instandsetzungen unter den Begriff der "Großreparaturen" iSd § 12 Abs 10 UstG zu subsumieren seien, weswegen eine Vorsteuerberichtung gem. § 12 Abs 10 UStG erforderlich sei. Gegen diese Rechtsansicht und gegen die neuen Sachbescheide für den Zeitraum 2012 bis 2014 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde an das BFG.

Rechtliche Beurteilung durch das BFG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) bestätigte in dessen Erkenntnis nochmals die herrschende Rechtsansicht, wonach der steuerfreie Verkauf eine Änderung der Verhältnisse bewirkt, unabhängig sonstiger äußerer Gegebenheiten. Darüber hinaus befasste sich das BFG mit der Abgrenzung der Wesensmerkmale sogenannter "Großreparaturen". Maßgeblich für die Bejahung einer Großreparatur iSd § 12 Abs. 10 UStG 1994 ist nach Ansicht des VwGH ausschließlich, ob ein nicht aktivierungspflichtiger Aufwand, der einerseits nicht "regelmäßig" erwächst und der andererseits "ins Gewicht fällt" vorliegt. Diese Voraussetzungen lagen nach Ansicht des Gerichts bei der durchgeführten Instandsetzung jedoch sehr wohl vor.

Unser Fazit:

Dieses Urteil des BFG unterstreicht erneut die Bedeutung einer kontinuierlichen Bewertung von Instandsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Immobilien. Aufgrund der langen Berichtigungszeiträume können Fehleinschätzungen oder falsche Beurteilungen auch noch Jahre später im Rahmen einer Außenprüfung zu Problemen führen. Veränderungen im Immobilienbereich sollten daher stets zeitnah abgestimmt werden.

Steuern in den Wahlprogrammen:

Einblicke in die Steuerpolitik zur Nationalratswahl 2024

Seit 11.09.2024 liegen alle Wahlprogramme der Parlamentsparteien für die Nationalratswahl (NRW) am 29.09.2024 vor. Wir haben diesen Umstand zum Anlass genommen, um Sie unabhängig und (möglichst) ausführlich zu der angestrebten Steuerpolitik der wahlwerbenden Parteien, welche für alle Landeswahlkreise Wahlvorschläge abgegeben haben, zu informieren. Dazu haben wir die teilweise recht umfassenden Dokumente nach der Buchstabenfolge "steuer" durchforstet und in weiterer Folge versucht den (möglichst) exakten Wortlaut wiederzugeben, extrem positiv oder negativ besetzte Wortschöpfungen der Parteien durch das Setzen von Anführungszeichen dabei jedoch (etwas) zu entschärfen. Als Ergebnis liegt nun die Auflistung der steuerpolitischen Forderungen gereiht nach dem Wahlergebnis der letzten Nationalratswahl vor. Die nachfolgende Zusammenstellung bietet lediglich einen kurzen Einblick, welcher auf unserer Website (z. B. durch Scan des QR-Codes) vertieft werden kann.

Steuerliche Positionen der ÖVP

Mit 270 Seiten hat die ÖVP das umfangreichste Wahlprogramm unter dem Titel "Österreichplan: Das Programm" veröffentlicht. Im Zuge der Präsentation durch Bundeskanzler Karl Nehammer wurde betont, dass durch die Umsetzung dieses Programms "Leistung belohnt, Wachstum generiert und der Wohlstand vergrößert" werden soll. Von "steuer" ist darin 133-mal die Rede. Als Ziel wurde ausgegeben, dass es mehr Steuerzahler:innen, die aber weniger Steuern zahlen, geben soll, weshalb eine Reform des Steuersystems für fünf Millionen Steuerzahler:innen angestrebt wird. Als steuerliche Forderungen konnten Maßnahmen wie die Senkung des Eingangssteuersatzes in der Einkommensteuer von 20 % auf 15 %, die Schaffung von steuerlichen Anreizen für Ehrenamtliche und generelle Anreize für Unternehmen, die Mitarbeiter:innen für ehrenamtliche Tätigkeiten freistellen, oder die dauerhafte Abschaffung von Grunderwerbsteuer, Grundbuchsgebühr und Pfandeintragungsgebühr beim Kauf eines Eigenheims, identifiziert werden. Alle 31 Positionen der Volkspartei zur Ausgestaltung der Steuerpolitik sind auf unserer Website zu finden.

Steuerliche Positionen der SPÖ

Das Wahlprogramm der SPÖ trägt den Titel "<u>Unser Plan für dein besseres Österreich</u>" und umfasst 116 Seiten. Die Buchstabenfolge "steuer" findet darin 67-mal Erwähnung. Maßnahmen zur "**Besteuerung der Superreichsten**" nehmen im Programm der Sozialdemokratie

dabei eine zentrale Stelle zur Finanzierung des Sozialsystems und Bekämpfung von Krisen ein, um den "Traum von einem lebendigen, sozialen, solidarischen und leistungsstarken Österreich" erfüllen zu können. Die Einführung von Erbschafts- und Schenkungssteuer (ausschließlich für Millionen-Erbschaften), die Rücknahme der Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 23 % auf 25 % oder die Besteuerung der Übergewinne von Banken durch Anhebung der Bankenabgabe, sollen dazu einen Beitrag leisten. Alle 18 festgehaltenen Forderungen des Dokuments aus dem Bereich der Steuern sind online ersichtlich.

Steuerliche Positionen der FPÖ

Auf der Website der FPÖ ist das Wahlprogramm zur NRW 2024 mit dem Titel "Festung Österreich. Festung der Freiheit." im Umfang von 92 Seiten zu finden. Die Buchstabenzusammensetzung "steuer" taucht darin 101-mal auf. Die Freiheitlichen setzen gemäß ihrer Programmatik auf ein "Wirtschafts- und Arbeitsumfeld, das Leistung fördert und sich mit Steuern, Abgaben und Bürokratie zurückhält". Inhaltlich liegt der Fokus u. a. auf einer Senkung der Abgabenquote. Neue Steuerbelastungen werden hingegen entschieden abgelehnt. Als Anliegen, die dem Bereich der Steuern zugerechnet werden können, wurden bspw. die Einführung eines Steuerfreibetrags bzw. eine Reduktion der Körperschaftsteuer auf 10 % für operative Kleinst-GmbHs oder die massive Ausweitung der steuerbefreiten Überstundenzuschläge ausgemacht. Online haben wir 40 Punkte veröffentlicht.







Mag. **Alexander Stellnberger** TEL +43 7252 / 572-0 MAIL <u>alexander.stellnberger@grs.at</u>





Steuerliche Positionen der GRÜNEN

Das Wahlprogramm der Grünen mit dem Titel "Wähl, als gäb's ein Morgen" fasst auf 112 Seiten die politischen Ambitionen für die nächsten fünf Jahre zusammen. Die Buchstabenanordnung "steuer" kommt darin 84-mal vor. Neben der Fortführung von (steuerlichen) Klimaschutzmaßnahmen (CO2-Bepreisung, Klimabonus, etc.) gilt als langfristiges Ziel "Unternehmen jeder Größe in jeder Hinsicht zukunftsfähig zu machen - aber besonders KMUs und EPUs". Weiters soll es für die Partei zu noch mehr Entlastung des Faktors Arbeit sowie einer fairen Besteuerung von großen Vermögen kommen, indem man "bestehende Steuern überprüft und reformiert, statt neue Steuern einzuführen". Die beschriebenen Maßnahmen einer grünen Steuerpolitik, wie das Ende des Steuerprivilegs für Kerosin oder einer Reduktion der Umsatzsteuer auf Biolebensmittel, wurden innerhalb des erweiteren Beitrags in 18 Einträgen festgehalten.

Steuerliche Positionen der NEOS

Mit 48 Seiten verfügen die NEOS über das kompakteste Programm zur Nationalratswahl 2024. In den "Reformen für dein neues Österreich" ist die Zeichenfolge "steuer" 27-mal zu finden. Das Neue Österreich fordert darin "deutlich mehr Netto vom Brutto, eine Bildungspolitik, die allen Kindern die Flügel hebt, und eine Sanierung des Budgets, ohne zusätzliche Steuern oder Schulden". Als steuerpolitische Forderungen wurden insgesamt 19 Begehren ermittelt, wie bspw. die Senkung der Lohnsteuer, den Umbau von steuerlichen Familienleistungen oder die steuerliche Gleichbehandlung von Eigenund Fremdkapital.

Steuerliche Positionen der weiteren bundesweit antretenden Parteien

Das Hauptanliegen der **KPÖ** bei der NRW 2024 ist gleichzeitig auch der Titel ihres Programms, nämlich "Eine Stimme für leistbares Wohnen". Sollte es die kommunistische Partei ins Parlament schaffen, möchte sie u. a. finanziert durch Vermögenssteuern sicherstellen, dass "leistbares Wohnen und Soziales auch nach der Wahl Schlüsselthemen bleiben". 11 Forderungen, wie Einführung einer progressiven Unternehmensbesteuerung oder der Senkung der Lohnsteuer für niedrige Einkommen, konnten den "Steuern" zugeordnet werden.

KEINE VON DENEN ist eine Wahlkampagne des Wandels (Partei für Mensch, Tier und Planet) und möchte eine Stimme sein, "für alle, denen es reicht" und "für alle, die sich mehr von Politik erwarten". Auf der Website wird ihr "Plan" auf einer Seite dargestellt. Die zwei Forderungen, regionale Jobs und Wertschöpfung steuerlich begünstigen sowie bei den leistungslosen Vermögen und Einkommen der Reichen und ihrer Konzerne die Steuern massiv erhöhen, konnten hier eindeutig dem steuerlichen Bereich zugewiesen werden.

Die politischen Forderungen der **BIER**-Partei (Bin In Einer Reformbewegung) werden auf der Website als "Menü" in Form von Bierdeckeln aneinandergereiht. Die Partei bezeichnet sich selbst als **neu**, **unabhängig und unverbraucht**, **an der Entwicklung neuer Lösung – auf der Basis von Fakten**, **nicht Ideologien – interessiert und betont ihren Einsatz gegen Machtmissbrauch und Korruption. Acht steuerpolitische Maßnahmen**, wie bspw. dass EPUs und KMUs ihre Gewinne bis zu gewissen Grenzen unbürokratisch und steuerbegünstigt ins Eigenkapital überführen können sollen (wenn sie nicht ausgeschüttet werden), sind Teil des Menüs und auf unserer Website festgehalten.

Die LMP (Liste Madeleine Petrovic) sieht ihre Aufgabe vor allem darin, "die Regierung zu kontrollieren, Transparenz herzustellen und die Bevölkerung ehrlich und umfassend zu informieren". In den "Kernthemen" und dem Fragen- und Antwortenkatalog auf der Website konnten, mit der Reduktion (durch hohe Besteuerung) und dem langfristigen Verbot von Umweltgiften sowie der Verminderung der Abgabenlast bei KMUs, EPUs sowie Angestellten und Arbeiter:innen, zwei Positionen unmissverständlich der Steuerpolitik zugerechnet werden.

Unser Fazit:

Während es vielen geforderten Maßnahmen oft an ihrer Konkretisierung fehlt, lassen sich anhand der Steuerpolitik der einzelnen Parteien dennoch einige Gemeinsamkeiten ablesen, die großen Einfluss auf die Koalitionsbildung haben könnten. Für eine intensivere Auseinandersetzung legen wir Ihnen natürlich die Online-Lektüre der Wahlprogramme nahe. Gerne informieren wir Sie wieder ausführlich zur geplanten Steuerpolitik, sobald das Programm der künftigen Regierung vorliegt.

UNTERNEHMENSBERATUNG

Sarah Greisinger, M.A. TEL +43 7252 / 572–31 MAIL sarah.greisinger@grs.at





Mag. Dr. **Dieter Gstöttner** TEL +43 7252 / 572-0 MAIL <u>dieter.gstoettner@grs.at</u>



Behalten Sie auch in schwierigen Zeiten Ihre Kosten im Griff:

Erfolgreich bleiben durch Stundensatzoptimierung

Erfolgreiche Unternehmensführung basiert auf einem guten Gleichgewicht zwischen Intuition und fundiertem Wissen. Dieses Zusammenspiel von "Bauchgefühl" und konkreten Daten ist eine wesentliche Voraussetzung für die positive Entwicklung eines Unternehmens. Viele Unternehmer:innen setzen stark auf ihre langjährige Erfahrung und das sogenannte "stille Wissen". Doch allein darauf zu vertrauen, reicht nicht aus – gerade in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten wird es umso wichtiger, seine Zahlen genau zu kennen.

Kosten im Blick haben, um Preise aktiv zu gestalten

Auch wenn der Markt in vielen Branchen den Preis vorgibt, ist es entscheidend, dass Unternehmer:innen genau wissen, wie hoch der Mindestumsatz sein muss, um alle anfallenden Kosten zu decken. Eine solide Angebotskalkulation bildet die Grundlage für wirtschaftlichen Erfolg. Nur wer seine Kosten fest im Griff hat, kann fundierte Entscheidungen treffen, denn sie/er

- → kennt den wahren Wert ihrer/seiner Leistung,
- → weiß, wann es sinnvoll ist, einen Auftrag abzulehnen,
- → schafft eine Basis für nachhaltiges Wachstum,
- → **behält ein zentrales Steuerungsinstrument in der Hand** und
- → kann ihre/seine Preisstrategie langfristig und aktiv gestalten.

Stundensatzkalkulation als zentrales Steuerungsinstrument

Der erste und entscheidende Schritt zur Sicherung des unternehmerischen Erfolgs ist die Ermittlung des richtigen Stundensatzes. Die Stundensatzkalkulation liefert nicht nur den optimalen Preis für Ihre Arbeitsstunden, sondern zeigt auch, wie viele Stunden zu welchem Preis verkauft werden müssen, um den gewünschten Gewinn zu erzielen. Zusätzlich eröffnet die Kalkulation Ansatzpunkte zur Optimierung betrieblicher Abläufe, wie etwa:

- → Wie hoch muss der Preis Ihrer Arbeitsstunde sein, um kostendeckend zu arbeiten?
- → Wo liegt die Preisuntergrenze?
- → Wo können Kosten sinnvoll beeinflusst und gesenkt werden?
- → Wie lässt sich die Produktivität steigern?
- → Welche Auswirkungen hat die Auslastung auf Ihre Kalkulation?

Gemeinsam den optimalen Stundensatz ermitteln

In unserer Beratung arbeiten wir eng mit Ihnen zusammen, um die für Ihr Unternehmen maßgeschneiderte Stundensatzkalkulation zu entwickeln. Dabei berücksichtigen wir nicht nur Ihre aktuellen Kosten, sondern sprechen auch über mögliche Prozessoptimierungen, die Ihre Produktivität steigern und Kosten reduzieren können. Gerade in wirtschaftlich unsicheren Zeiten ist es essenziell, die eigene Preisuntergrenze zu kennen und eine stabile Basis für Verhandlungen und Preisanpassungen zu haben. Durch eine präzise Berechnung des Stundensatzes wird klar, welche Dienstleistungen wirtschaftlich sinnvoll sind und wo potenziell unrentable Angebote im Portfolio liegen, von denen man sich trennen sollte. Darüber hinaus hilft eine realistische Kalkulation, die Ausrichtung des Unternehmens zu bestimmen und langfristige Ziele zu verfolgen.



Unser Fazit:

Die Ermittlung des richtigen Stundensatzes ist entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens. Sie schafft finanzielle Sicherheit und ermöglicht es, Preise gezielt zu gestalten. Gemeinsam mit Ihnen entwickeln wir eine individuelle Kalkulation, die sicherstellt, dass Ihre Kosten gedeckt sind und Sie sich nicht unter Wert verkaufen. Gut kalkulierte Preise sind gerade in unsicheren Zeiten der Schlüssel für nachhaltigen Erfolg.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Mag. **Stefan Ratzinger**, LL.M. TEL +43 7252 / 572-0 MAIL stefan.ratzinger@grs.at





Mag. **Alexander Stellnberger** TEL +43 7252 / 572–0 MAIL <u>alexander.stellnberger@grs.at</u>



Grundsätze der Umsatzrealisierung im Unternehmensrecht:

Bedeutung von Incoterms und Übergang der Preisgefahr

Bilanzierende Unternehmen stehen häufig vor der Herausforderung, den richtigen Zeitpunkt für die Umsatz- und somit Gewinnrealisierung festzulegen. Dies betrifft bspw. die Periodenabgrenzung zum Bilanzstichtag, aber auch die Ergebnisoptimierung durch das Vorziehen oder Verschieben von Umsätzen.



Maßgeblichkeit des Übergangs der Preisgefahr

Eine explizite gesetzliche Regelung zum Zeitpunkt der Umsatzrealisierung existiert im UGB nicht. Daher ist auf die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zurückzugreifen, weshalb der Übergang der Preisgefahr maßgeblich ist. Die Umsatzrealisierung nach dem UGB erfolgt somit zum Zeitpunkt des Übergangs der mit dem Produkt oder der Dienstleistung verbundenen Chancen und Risiken (Preisgefahr) vom leistenden Unternehmen auf den Kunden. Damit entsteht beim leistenden Unternehmen ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf die Gegenleistung.

Bedeutung der Incoterms

Der Gefahrenübergang ergibt sich in der Regel aus der tatsächlichen Übergabe der Ware oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, den Incoterms (International Commercial Terms). Sie regeln die Verantwortlichkeiten von Käufer:in und Verkäufer:in im internationalen Handel, insbesondere in Bezug auf Transport, Versicherung und Zollabwicklung. Wichtige Incoterms sind z. B. EXW (Ex Works), bei dem der/die Käufer:in die gesamte Transportverantwortung ab Werk übernimmt, FOB (Free on Board), bei dem der/die Verkäufer:in die Ware bis zum Verschiffungshafen bringt, und DDP (Delivered Duty Paid), bei dem der/die Verkäufer:in alle Kosten und Risiken bis zum Bestimmungsort trägt, einschließlich Zoll und Steuern. Aus Sicht des UGB bieten die Incoterms somit einen wesentlichen Anhaltspunkt für den Zeitpunkt des Übergangs der Preisgefahr und folglich für die Umsatzrealisierung.

Einbringlichkeit der Gegenleistung

Der durch den Übergang der Preisgefahr entstehende Anspruch auf die Gegenleistung muss, unter Berücksichtigung bestehender Rücktritts- und Kündigungsrechte, weitgehend sicher sein. **Unsicherheiten hinsichtlich der Einbringlichkeit der Gegenleistung beeinflussen die Realisierung von Umsatzerlösen jedoch nicht.** Durch diese Abgrenzung werden Umsatzerlöse unabhängig von möglichen Delkredere-, Verzugs-, Gewährleistungs- und Haftungsrisiken realisiert. Diese Risiken sind im Rahmen der Forderungsbewertung und Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Unser Fazit:

Die Umsatzrealisierung im Unternehmensrecht richtet sich maßgeblich nach dem Übergang der Preisgefahr, da das UGB keine expliziten gesetzlichen Regelungen hierzu bietet. Die Incoterms spielen dabei eine zentrale Rolle, da sie den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestimmen, wodurch ein durchsetzbarer Anspruch auf die Gegenleistung entsteht.

KURZINFORMATIONEN & NEUERUNGEN



Steuerfreie Vergütung für Wahlbeisitzer seit 2024

Seit dem 1. Januar 2024 sind Vergütungen für Mitglieder einer Wahlbehörde von Gebietskörperschaften, die aufgrund von bundes- oder landes gesetzlicher Regelungen ausgezahlt werden, grundsätzlich steuerfrei (§ 3 Abs. 1 Z 40 EStG). Ausgenommen davon sind jene Mitglieder, die in einem Dienstverhältnis zur jeweiligen Gebietskörperschaft stehen. Diese Steuerbefreiung gilt folglich nur für ehrenamtliche Tätigkeiten und soll die Arbeit von Wahlbeisitzer:innen belohnen. Gesetzlich umfasst sind verschiedene Bundesgesetze, wie bspw. das Volksabstimmungsgesetz 1972, aber auch landesgesetzliche Bestimmungen, die für Landtagsund Gemeinderatswahlen gelten.

Die steuerfreien Höchstbeträge wurden durch die Nationalrats-Wahlordnung festgelegt und werden jährlich an die Inflation angepasst, sobald diese 10 % überschreitet. Somit können EUR 33,- für bis zu drei Stunden, EUR 66,- für bis zu sechs Stunden, EUR 100,- für mehr als sechs Stunden und EUR 50,- für die Auswertung der Briefwahl bei mehr als zwei Stunden für eine/n Wahlbeisitzer:in steuerfrei zugewendet werden. Sollte eine Gemeinde oder Wahlbehörde höhere Beträge auszahlen, ist der überschreitende Betragsanteil steuerpflichtig.

Änderung bei Entnahmen aus Personengesellschaften durch das AbgÄG 2024

Am 3. Juli 2024 hat der Nationalrat das Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024) beschlossen. Analog zur bestehenden Regelung, die die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privat- oder Sonderbetriebsvermögen in das Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft betrifft (Einlage bei Eigenquote, Veräußerung bei Fremdquote), führt das AbgÄG 2024 nun auch eine Regelung für den umgekehrten Fall ein. Diese bezieht sich auf die Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft in das steuerliche Privatvermögen oder Sonderbetriebsvermögen von Steuerpflichtigen (Entnahme).



Der Entnahmevorgang soll, ähnlich wie die Einlage, zwischen Fremd- und Eigenquote unterschieden und in Veräußerung sowie Entnahme aufgeteilt werden. Die Übertragung aus dem Gesellschaftsvermögen gilt daher nur insoweit als Veräußerung, wie die entnommenen Wirtschaftsgüter nach der Entnahme den anderen Gesellschafter:innen nicht mehr zugeordnet werden können. Waren entnehmende Steuerpflichtige bereits vor der Übertragung in ihr Privatvermögen zu 100 % an der Personengesellschaft beteiligt, liegt kein Veräußerungsvorgang vor, und der Vorgang bleibt steuerneutral.

Anpassung bei Kleinunternehmerregelung ab 2025

In der Umsatzsteuer wird es künftig auch für Unternehmen, die ihren Firmensitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat haben, möglich sein, auf Antrag die Kleinunternehmerregelung in Anspruch zu nehmen. Wichtig ist, dass der Firmensitz in einem EU-Mitgliedstaat liegt. Eine bloße Betriebsstätte in der EU reicht nicht aus. Unternehmer:innen aus anderen EU-Staaten müssen neben der Einhaltung der nationalen Umsatzgrenze auch weitere Voraussetzungen erfüllen, um von der Steuerbefreiung profitieren zu können. Dazu gehört, dass der gesamte Jahresumsatz innerhalb der EU sowohl im vorangegangenen als auch im aktuellen Kalenderjahr EUR 100.000,- nicht überschreitet.



Daneben erfährt die Kleinunternehmerbefreiung auch hinsichtlich Umsatzgrenze und Toleranzregelung Änderungen. Bisher galt die Umsatzgrenze von EUR 35.000,- als Nettogrenze. Ab 2025 wird diese Grenze auf eine Bruttogrenze von EUR 42.000,umgestellt. Zudem ist ein einmaliges Überschreiten der Umsatzgrenze um bis zu 10 % innerhalb fünf Kalenderjahren unschädlich, anstatt wie bisher um 15 %. Das Überschreiten führt zudem nicht mehr rückwirkend zum Verlust der Befreiung ab Jahresbeginn. Stattdessen entfällt die Befreiung erst ab dem Zeitpunkt, ab dem die 10 %-Grenze überschritten wird.

Neue Wege, gemeinsames Ziel: Hintergründe zum Zusammenschluss der Kanzlei Bachl mit GRS aus erster Hand

Interview mit Mag. Dr. Robert Bachl und Mag. Stefan Ratzinger, LL.M.





Was hat den Anstoß zur Idee der Zusammenführung der beiden Unternehmen gegeben?

Robert: Die Firma GRS war mir schon lange als erfolgreiche Steuerberatungskanzlei und als Marktbegleiter ein Begriff, besonders da auch ich aus Steyr komme. Angesichts der steigenden Anforderungen in der Branche erschien es uns sinnvoll, nach einem starken Partner zu suchen. GRS war für uns die optimale Lösung, da wir erkannt haben, dass der Zusammenschluss sowohl für unsere Klient:innen wie Mitarbeiter:innen einen deutlichen Mehrwert schaffen würde.

Stefan: Wir standen schon in der Vergangenheit regelmäßig in Kontakt mit Robert, da wir seine Expertise sehr schätzen. Als sich die Möglichkeit einer Zusammenführung bot, erkannten wir sofort die große Chance, unsere Kapazitäten in Linz durch ein erfahrenes Team zu erweitern und unseren Linzer Standort strategisch zu stärken. Dass Robert diesen Schritt mit uns gehen wollte, war für uns ein Glücksfall. So konnten wir Synergien schaffen und unser Leistungsportfolio noch breiter aufstellen.

Wie verlief die Integration der beiden Teams? Gab es dabei Herausforderungen zu bewältigen?

Stefan: Ich bin oft vor Ort in Linz und habe den Eindruck, dass sich die neuen Kolleg:innen sehr gut eingelebt haben. Gemeinsam sind wir dort jetzt mit 14 Mitarbeiter:innen vertreten und die Zusammenarbeit funktionierte von Anfang an reibungslos. Der Schlüssel zum

Erfolg lag sicherlich auch in der offenen Kommunikation und den vorbereitenden Maßnahmen, die wir im Vorfeld der Fusion ergriffen haben. Bereits vor dem ersten Arbeitstag am 1. Juli gab es mehrere Gelegenheiten, sich kennenzulernen und auszutauschen. Auch Maßnahmen wie die Einführung von Essensgutscheinen und das gemeinsame Mittagessen haben das Gemeinschaftsgefühl sichtlich gestärkt.

Robert: Ich kann das nur bestätigen. Natürlich ist es eine Herausforderung, zwei unterschiedliche Unternehmenskulturen zusammenzuführen. Doch durch die hervorragende Unterstützung – sei es im IT-Bereich oder bei fachlichen Fragen – hat das sehr gut geklappt. Das Team von GRS vor Ort in Linz hat uns sehr herzlich aufgenommen und wir haben uns von Beginn an wohlgefühlt.

Haben sich am Standort Linz bereits erste Synergien ergeben?

Robert: Absolut. Die Zusammenarbeit zwischen den Teams läuft hervorragend, und wir konnten bereits in kurzer Zeit signifikante Effizienzsteigerungen feststellen. Besonders im fachlichen und IT-Bereich haben wir voneinander profitiert, was unsere Arbeitsweise spürbar verbessert hat. Persönlich schätze ich, dass es immer Ansprechpartner:innen für alle möglichen Herausforderungen gibt. Das erleichtert die tägliche Arbeit erheblich. Stefan: Der Zusammenschluss hat uns viele neue Möglichkeiten eröffnet. Durch das erweiterte Fachwissen können wir unseren Klient:innen schon jetzt ein noch breiteres

Leistungsspektrum anbieten und unsere internen Prozesse noch weiter optimieren.

Welche Rückmeldungen auf den Zusammenschluss habt ihr von Klient:innen und Kolleg:innen erhalten?

Robert: Die Rückmeldungen waren durchwegs positiv. Unsere Klient:innen schätzen es, dass sie ihre gewohnten Ansprechpartner:innen behalten und weiterhin die gleich hohe Beratungsqualität erhalten. Auch von Kolleg:innen und Geschäftspartnern, wie insbesondere Rechtsanwälten, erhielt ich durchwegs positive Reaktionen auf den Zusammenschluss.

Stefan: Auch ich habe ausschließlich positives Feedback erhalten. Zudem freue ich mich, dass die Integration auch bei unserem bestehenden Team auf breite Zustimmung gestoßen ist. Die positive Resonanz von Klient:innen und Kolleg:innen bestärkt uns in der Überzeugung, dass der Zusammenschluss der richtige Schritt war und wir gemeinsam auf einem erfolgreichen Weg sind.

INTEAM

Wieder gemeinsam im Boot:

GRS erkämpfte sich den 6. Platz beim Drachenbootrennen

Am Samstag, den 6. Juli, nahm unser 17-köpfiges Team am Drachenbootrennen 2024 an der Enns in Steyr teil und erreichte einen großartigen 6. Platz! Rund 30 Teams paddelten für den guten Zweck, denn der Reinerlös des Charity-Projekts kommt regionalen und sozialen Hilfsprojekten des Club 41 Styria und der Nachwuchsarbeit der Forelle Steyr Kanu zugute. Unser Team bereitete sich schon im Vorfeld bei den gemeinsamen Trainings perfekt auf den Wettkampf vor. Unser Erfolg zeigte dann auch, dass es weniger auf Muskelkraft ankommt, sondern vielmehr auf den gemeinsamen Rhythmus und das harmonische Zusammenspiel. Besonders freuten wir uns an diesem sonnigen Tag natürlich auch über den stets herzlichen Austausch mit den anderen Drachenbootteams und insbesondere über die stimmgewaltige Unterstützung durch unseren großartigen Fanclub.



Fotoshooting mit unseren neuen Kolleg:innen in Linz:

Von Beginn an perfekt in Szene gesetzt

Bereits kurz nach dem Einzug in die neuen Büros fand am 10. Juli 2024 an unserem Linzer Standort ein internes Fotoshooting für unsere neuen Kolleg:innen statt. Unser Ziel ist es dabei, die Gesichter hinter unserer Steuerberatung in den Vordergrund zu rücken. Neben Portraitaufnahmen für die Website und interne Informationsplattformen wurde auch das eine oder andere Imagefoto für unser Magazin und die Social Media Kanäle erstellt. Dank einer erfahrenen Stylistin und unserem routinierten Fotografen, Matthias Gröbl, konnten alle Kolleg:innen, die noch kein GRS-Foto hatten oder ein neues wünschten, professionell abgelichtet werden.



Willkommen im Team

- → Seit 1. Juli wurde unser Team am Standort Linz mit Robert Bachl und seinem Team (Alexander Bachl, Verena Elmer, Mariora-Florica Gavrilas, Katharina Maier, Marius Müller, Karin Pfaller, Tamara Rieger, Stephanie Schnöll und Hanna Weiretmair) stark erweitert.
- → Mia Grillenberger und Sophie Ratzberger ergänzen seit 2. September unser Personalmanagement am Standort Steyr.

Dienstjubiläen

- → In den letzten Monaten haben mit Kartin Dorfer und Isabella Fuchs (beide am 4. August) sowie mit Alexander Brunhofer (1. September) drei Kolleg:innen ihr 10-jähriges Dienstjubiläum bei uns gefeiert. Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank für eure langjährige Treue, euer Engagement und die großartige Zusammenarbeit.
- → Sandra Achleitner konnte bereits am 21. Juni auf 20 Jahre in unserem Unternehmen zurückblicken. Herzlichen Dank für die gemeinsamen Jahre, die herausragende Arbeit und deinen wertvollen Beitrag zum Erfolg unseres Unternehmens.
- → Mit Alexander Stellnberger hat am 1. September auch einer unserer Geschäftsführer sein 30-jähriges Jubiläum bei uns begangen. Im Namen aller Kolleg:innen wünschen wir dazu alles Gute und bedanken uns für die stets partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.







Teamausflug des PM-Teams:

Natur pur am Schiederweiher

Anfang Juli unternahm ein Teil unseres Personalmanagement-Teams einen wunderschönen Teamausflug zum Schiederweiher in Hinterstoder. Umgeben von der traumhaften Landschaft wurde gemeinsam ein entspannter Nachmittag verbracht und die Natur in vollen Zügen genossen. Die Wanderung rund um den idyllischen Schiederweiher bot dabei beeindruckende Ausblicke und war die perfekte Gelegenheit, den Kopf freizubekommen und frische Energie zu tanken. Nach dem gemütlichen Spaziergang kehrten die Kolleginnen im Gasthof Polsterstüberl ein und ließen den sonnenreichen Tag gemütlich ausklingen.

Ferialarbeit im Juli 2024:

Vier Wochen, vier Abteilungen - vielfältige Einblicke

Seit dem 1. Juli 2024 unterstützten uns Julia und Lara als engagierte Ferialarbeitnehmerinnen. Die Schülerinnen der HAKund HLW-Steyr halfen in den Bereichen Personalmanagement, Organisation, Rechnungswesen und Jahresabschluss mit und erhielten dadurch vielfältige Einblicke in die Welt der Steuerberatung. Ihre Lernbereitschaft und positive Arbeitsweise machten die Zusammenarbeit für uns dabei

besonders angenehm. Zum Abschied erhielten auch wir von den beiden noch ein sehr wertschätzendes Zeugnis ausgestellt. Am 26. Juli verabschiedeten wir die beiden in die wohlverdienten Ferien, in der Hoffnung, dass sie noch lange von den Praxiserfahrungen profitieren werden. Ab Oktober 2024 können sich motivierte Schüler:inen und Studierende wieder für ein Praktikum im Sommer 2025 bewerben.



2. HR-Talk der Zukunftsregion Steyr bei GRS:

Regionale Insights & Networking zu Personalthemen

Am 19. Juni fand der 2. HR Talk des Netzwerks Zukunftsregion Steyr von 8.30 bis 11 Uhr statt, diesmal bei uns als Gastgeber. Der Vormittag bot wertvolle Insights und abwechslungsreiche Beiträge von drei Referenten. Thomas Mandorfer stellte dabei unser Social Intranet vor und verwies auf die Chancen und Herausforderungen effektiver interner Kommunikation. Reinhard Forstner sprach über die vielfältigen Elemente der Employee Experience bei Bitter, die wesentlich zur beeindruckenden durchschnittlichen Betriebszugehörigkeit von 15 Jahren beiträgt. Dietmar Maier von LTI hob in einer vom Fachkräftemangel geprägten Branche die Bedeutung hervor, den Fokus stets auf das "Warum?" der Arbeit zu legen. Die anschließenden Mini-Workshops ermöglichten einen intensiven Austausch der anwesenden Personalist:innen und brachten viele neue Ideen hervor. Ein gemeinsames Frühstück rundete die gut besuchte Veranstaltung ab und bot den Teilnehmer:innen eine ideale Gelegenheit zum Netzwerken.

GROSSARTIGE (RÄTSEL)SEITEN

Einfach GRS-ARTIG!

Auf den letzten Seiten unserer Ausgabe bieten wir Ihnen wieder jede Menge Spaß und Ablenkung: Skurriles aus dem Steuerrecht, versteckte Begriffe aus den vorherigen Beiträgen und natürlich unser großes Zahlenrätsel. Werden alle vier Disziplinen auf der rechten Seite bewältigt, ergibt sich das Lösungswort unseres aktuellen Gewinnspiels.

Wir wünschen Ihnen dabei viel Vergnügen!

SKURRILES TEUERRECHT

Mail-Malheur kostete einer Frau das Kinderbetreuungsgeld

Manchmal reicht schon ein einziger falscher Buchstabe, um große Probleme zu verursachen. Genau das ist einer Frau passiert, die durch eine falsch eingegebene E-Mail-Adresse EUR 1.300,- Kinderbetreuungsgeld verlor. Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) hatte Nachweise für die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen angefordert, doch die E-Mail mit dieser Aufforderung kam nie an. Stattdessen verschwand sie entweder im Spam-Ordner oder ging ins digitale Nirwana. Ob die Unzustellbarkeitsnachricht jemals bei der Frau ankam, ließ sich im Verfahren leider nicht klären. Am Ende entschied der OGH, dass das Risiko für eine falsch eingegebene E-Mail-Adresse beim Absender liegt. Aber anstatt jetzt auf den Postweg zurückzugreifen, gibt es auch für dieses Problem eine modernere Lösung: Einfach zweimal auf die Tastatur schauen, bevor man auf "Senden" drückt. Kostet nichts und spart im Zweifel eine Menge Ärger – und Geld!

STEUER qu RAT

In diesem Buchstaben-Wirrwarr verstecken sich einige Fachbegriffe, die aus unseren Beiträgen den Weg bis auf die letzte Seite geschafft haben. Nachschlagen lohnt sich daher auf jeden Fall!

Diese Wörter werden gesucht:

- 1. NACHFOLGE
- 2. TELEARBEIT
- 3. LUXUSTANGENTE
- 4. NATIONALRATSWAHL
- 5. STUNDENSATZ
- 6. PREISGEFAHR
- 7. INCOTERMS
- 8. UID

Α	S	Т	-1	М	Е	N	т	1	К	U	R	Α	L	0	Р
L	Н	A	w	S	т	Α	R	L	Α	N	0	-1	т	Α	N
т	Ε	L	F	Α	R	Q	Р	w	М	Α	С	н	R	E	х
Е	В	E	S	т	Е	U	G	U	1	С	D	н	L	Υ	٧
т	М	1	D	N	Α	Р	R	Е	D	Н	Α	F	z	S	0
N	R	Е	т	1	N	С	D	U	К	F	В	т	Α	Т	Е
Е	Α	R	В	E	U	N	Α	Т	E	0	Е	Р	L	U	N
G	S	т	U	N	К	J	R	G	U	L	w	ı	S	N	К
N	Α	С	н	S	A	т	S	ı	E	G	G	Υ	Р	D	Е
Α	G	E	F	Е	R	ı	D	Α	z	Е	٧	L	Α	Е	U
т	W	Α	S	т	E	w	R	Α	т	К	ı	R	0	N	F
S	н	1	С	R	U	В	L	Q	М	Т	N	х	В	S	Е
U	L	Α	Р	U	E	М	Е	К	1	R	L	Υ	G	Α	Р
х	Α	М	Р	1	N	С	0	Т	E	R	М	S	Α	Т	U
U	G	1	т	С	н	N	Α	W	Α	н	N	ı	J	z	0
L	S	R	М	A	Т	Α	N	Е	N	Х	Α	w	Р	Е	М

Sudoku

Einfach attraktiv.

Im wohl **beliebtesten Logikrätsel** der Gegenwart dürfen die Ziffern von 1 - 9 in jeder Einheit (Spalte, Zeile, Block) des 9x9 Quadrats nur einmal vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge liefert die **ersten Lösungsbuchstaben für unser Gewinnspiel.**

	8					6	4	
	2		4		6	3		
3			1		5		9	
7						2		6
	9		6				7	8
		4		2	3			
		8	2	1				
	1			9	4			
4		5						1

465 = KR

739 = GEW

564 = KOS

354 = BRU

65 = STE

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:

Zahlenreihen

Einfach kompetent.

In diesem Rätsel gilt es die drei Zahlenreihen durch die **Anwendung der Grundrechenarten** logisch weiterzuführen. Aus den Resultaten lässt sich dann das Endergebnis berechnen und in die **zweiten Lösungsbuchstaben unseres Gewinnspiels** überführen.

A.	7	→	21	→	17	→	51	→	47	→	
В.	40	→	33	→	24	→	17	→	8	→	
C.	8	→	48	→	12	→	72	→	18	→	
					Α	-	В	+	С	=	

154 = DIT

241 = UER

118 = TTO

212 = INN

248 = TEN

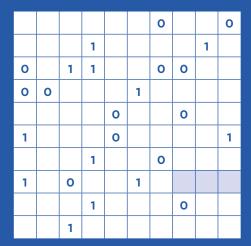
LÖSUNGS-BUCHSTABEN:



Binäro

Einfach digital.

Das sofort verständliche, **binäre Logikrätsel** besteht nur aus Nullen und Einsern. Es dürfen jedoch nie mehr als zwei gleiche Zahlen neben- oder übereinander zusammenstehen. In jeder Spalte und Zeile müssen zudem beide Ziffern gleich oft vorkommen. Die eingefärbte Ziffernfolge ergibt die **dritten Lösungsbuchstaben des Gewinnspiels**.



001 = GRE

010 = STE

011 = ANT 100 = ERS

101 = NUM

110 = SOZ

LÖSUNGS-BUCHSTABEN:

Ordnerschieben

Einfach engagiert.

In die korrekte Reihenfolge gebracht, lässt sich auf den Ordnerrücken von links oben bis rechts unten die Bezeichnung einer beteiligten Person mit einer zusätzlichen herausfordernden Tätigkeit ablesen. Die Zahlen der mittleren drei Ordner führt zu den vierten Lösungsbuchstaben für das Gewinnspiel.



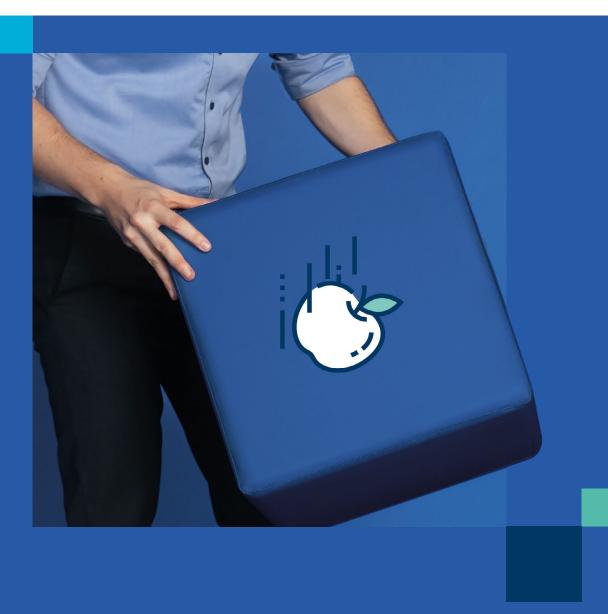
GROSSES Z4HL3NRÄTS3L

Lösungswort:

Unter allen Einsendungen mit dem richtigen Lösungswort (Teilnahmeschluss: 30.11.2024) verlosen wir **3 x EUR 50,- in Form von regionalen Einkaufsgutscheinen** (Linzer City Gutschein oder Steyr Shopping Card). Die Teilnahme erfolgt über das Formular auf unserer Website am Ende der Onlineausgabe (**Quartalsmagazin Herbst 2024**). Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.







Wir wünschen Ihnen viele goldene Herbsttage und ertragreiche Geschäftsfelder.

Für uns das größte Kompliment: **Ihre Weiterempfehlung.**





